



Unsere Gewährleistungsbedingungen

Auszug aus den AGB der Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH, gültig ab 01.04.2018

Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Warenauslieferung, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der tatsächlichen oder fiktiven Abnahme, falls der Kunde die Abnahme zu Unrecht verweigert, und beträgt für die unterschiedlichen Produkte wie folgt:

- 15 Jahre** auf Edelstahlkonstruktionen gegen Korrosion, welche die Standsicherheit und Funktion beeinträchtigt. Ausgenommen sind nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse und Beschädigungen durch chemische Reaktionen, verursacht von anderen Metallen und Mineralien. Die Gewährleistungsfrist gilt bis einschließlich Korrosivitätskategorie C4 gemäß DIN EN ISO 12944. Bei einer höheren Korrosivitätskategorie, beispielsweise C5-I und C5-M gemäß DIN EN ISO 12944, gilt die Gewährleistungsfrist nur für die Ausführung der betroffenen Bauteile in V4A.
- 12 Jahre** auf feuerverzinkte Stahlkonstruktionen gegen Korrosion, welche die Standsicherheit und Funktion beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist gilt bis einschließlich Korrosivitätskategorie C4 gemäß DIN EN ISO 12944. Bei einer höheren Korrosivitätskategorie, beispielsweise C5-I und C5-M gemäß DIN EN ISO 12944, gilt die Gewährleistungsfrist nur in Verbindung mit einer Duplex-Pulverbeschichtung.
- 10 Jahre** auf kesseldruckimprägnierte Hölzer und unbehandelte Eichenhölzer ohne Erdkontakt gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 7 Jahre** auf unbehandelte Lärchen- und Douglasienhölzer ohne Erdkontakt gegen Bruch- und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 7 Jahre** auf unbehandelte Robinienhölzer direkt im Erdverbau gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre** auf unbehandelte Eichenhölzer direkt im Erdverbau gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre** auf kesseldruckimprägnierte Hölzer direkt im Erdverbau gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre** auf Taue/Netze mit Stahleinlage
- 5 Jahre** auf Bruch durch Verrottung bei nicht im direkten Erdverbau eingesetzten HPL-Platten.
- 2 Jahre** auf alle beweglichen Teile.
- 2 Jahre** auf GFK-Rutschbahnen.
- 2 Jahre** auf jegliche Ersatzteile/-lieferungen, in Abweichung vorgenannter Gewährleistungsfristen und unabhängig davon, ob aufgrund anerkannter Gewährleistungen, Kulanz oder kostenpflichtiger Bestellung des Kunden.
- 2 Jahre** auf Montageleistungen.

Für nachfolgend ausgeführte Fälle erfolgt die Lieferung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unter jeglichem Gewährleistungsausschluss:

- Verschleiß, mutwillige Beschädigungen, sowie Schäden, die auf Pilzbefall zurückzuführen sind, zum Beispiel verursacht durch einen Standort der Produkte in unmittelbarer Nähe von Bäumen/Sträuchern oder durch dauerhafte Staunässe aufgrund übermäßiger Schmutz-/ Laubansammlungen
- Schäden an Standpfosten im Bodenbereich bei lehmhaltigen Böden
- Schäden an hölzernen Standpfosten bei Verwendung von Rindenmulch im Sicherheitsbereich
- Holzrisse, die auf das natürliche Schwund- und Quellverhalten des Werkstoffs zurückzuführen sind und die Standsicherheit und Funktion nicht beeinträchtigen
- Veränderung der Farbtintensität oder Farbabrieb bei Farbanstrichen/Lasuren und pulverbeschichteten Oberflächen sowie Plattenmaterialien durch Witterung, UV-Einflüsse, Verschleiß oder mechanische Abnutzung
- Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder höhere Gewalt entstanden sind.
- Schäden, Materialveränderungen oder Verfärbungen, die durch ein verspätetes Entfernen der Verpackung (angemessene Frist: spätestens 2 Wochen nach Lieferung) entstanden sind.

Stand: April 2018